

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 10.07.2012

Hilfen für psychisch kranke Menschen weiterentwickeln

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) vom 16. Juni 1997 beschreibt die Hilfen für Personen, die infolge einer psychischen Störung krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen.

Das Gesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Es stellt sich aber die Frage, ob eine Anpassung der Vorschriften an aktuelle Entwicklungen, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Maßregelvollzug vom 23. März 2011 und den damit erforderlichen Änderungen im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz notwendig erscheint.

Denn nach § 2 Abs. 1 NPsychKG ist bei allen Hilfen und Schutzmaßnahmen, also bei Beratung, Behandlung und Betreuung in medizinischer, psychologischer oder pädagogischer Sicht, auf den Zustand der betroffenen Person besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde ist zu achten und dabei das Ziel zu verfolgen, ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen und die Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Aktivitäten des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und der Besuchskommission, die engagiert dazu beitragen, dass die betroffenen Personen entsprechend den Regelungen des Gesetzes betreut und behandelt werden.

Wir bitten daher die Landesregierung zu prüfen, inwieweit das NPsychKG weiterentwickelt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Anpassung des NPsychKG an die aktuellen Vorgaben zur Zwangsbehandlung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes,
- Stärkung der Rechte des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und der Besuchskommission,
- Aufnahme von Regelungen zur Früherkennung und verstärkten Prävention psychischer Erkrankungen.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss des Zweiten Senats vom 23. März 2011 - 2 BvR 882/09 - grundsätzlich zu den rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Zwangsbehandlung in der psychiatrischen Unterbringung Stellung genommen und dabei auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK, BGBl. 2008 II, S. 1419 ff.) berücksichtigt. Im Ergebnis hat es den als Rechtsgrundlage für eine Zwangsmedikation herangezogenen § 6 Abs. 1 Satz 2 des rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG Rh.-Pf.) für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Mit weiterem Beschluss vom 12. Oktober 2011 - 2 BvR 633 / 11 - hat das Bundesverfassungsgericht die zuvor entwickelten Grundsätze auch auf das baden-württembergische Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz -

UBG B.-W.) angewandt und dessen § 8 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Diese Grundsatzentscheidungen wirken sich auch auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen für die psychiatrische Zwangsbehandlung in Niedersachsen dahin gehend aus, dass diese an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes anzupassen sind.

Darüber hinaus sind die Besuchskommissionen als Kontrolleinrichtung im Sinne der Patienteninteressen von entscheidender Bedeutung. Besuche der Besuchskommissionen erfordern auch das Betreten von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen. Um dies klarzustellen, sollte eine eindeutige Regelung der Zugangsgewährung in das Gesetz aufgenommen werden.

Ein weiteres Ziel ist die Verankerung präventiver Maßnahmen bei psychischen Erkrankungen im NPsychKG. Darüber hinaus gilt es, Prävention und Früherkennung psychischer Krankheiten zu fördern und die Möglichkeiten der Selbsthilfe stärker zu berücksichtigen. Dabei sollten auch Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender